

Für einen Einweg-Kunststoff-Fonds in privater Hand



Die EU-Einweg-Kunststoffprodukte-Richtlinie sieht vor, dass die Kosten der Kommunen für die Sammlung und Reinigung des öffentlichen Raums von bestimmten Einweg-Kunststoffprodukten von der Wirtschaft übernommen werden sollen. Anders als in anderen EU-Mitgliedstaaten will die Bundesregierung die Regelung nicht im Rahmen der privatwirtschaftlichen Herstellerverantwortung, sondern mittels einer staatlichen Sonderabgabe umsetzen, deren Höhe vom Bundesumweltministerium (BMUV) festgelegt und die vom Umweltbundesamt (UBA) erhoben würde. Dagegen gibt es erhebliche Bedenken.

Richtlinienkonforme Umsetzung sicherstellen

Die umzulegenden Kosten sind nach der EU-Richtlinie „zwischen den betroffenen Akteuren“, d.h. zwischen den Unternehmen und den Kommunen, festzulegen. Die vorgeschlagene Festlegung der Kosten durch das BMUV widerspricht daher den europäischen Vorgaben. Die betroffenen Wirtschaftssektoren hatten bereits im März 2021 einen umfassenden Vorschlag für eine richtlinienkonforme, effiziente und bürokratiearme privatwirtschaftliche Umsetzung unter Nutzung der vorhandenen Strukturen der Zentralen Stelle Verpackungsregister (ZSVR) vorgelegt. Leider hat sich BMUV dagegen für eine staatliche Abgabe entschieden.

Rechtliche Gründe gegen eine Sonderabgabe

Gegen eine staatliche Sonderabgabe bestehen erhebliche rechtliche Bedenken: Die strengen rechtlichen Voraussetzungen für eine solche Abgabe liegen aus Expertensicht nicht vor. Außerdem gelten auf der Ausgabenseite für eine staatliche Finanzierung die hohen Anforderungen des EU-Beihilferechts. Eine staatliche Sonderabgabe würde schließlich die Produktverantwortung und das System der privatwirtschaftlichen Abfallsammlung und Verwertung schwächen.

EWK-Kommission muss entscheiden können

Für eine richtlinienkonforme Umsetzung ist es erforderlich, dass die sog. Einweg-Kunststoff-Kommission – wie im Konzept der Wirtschaftsverbände vorgesehen – als unabhängiges und verantwortliches Entscheidungsgremium organisiert ist, in dem von Wirtschaft und Kommunen sowohl die Höhe der Beiträge an den Fonds als auch die Auszahlungsmodalitäten festgelegt werden.

Keine Abgabepflicht für Verpackungsproduzenten

„Hersteller“ von Verpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes sind die Inverkehrbringer der mit Ware befüllten Verpackungen, inklusive der Serviceverpackungen – nicht die Produzenten der Leerverpackungen. Eine Kostenpflicht der Produzenten von (leeren) Verpackungen widerspräche der Definition von Verpackungen im Verpackungsgesetz, den Regelungen und der Systematik des Entwurfs selbst, wäre ineffizient, in der Praxis kaum umsetzbar und würde inländische Hersteller benachteiligen.

Dafür setzen wir uns ein:

1. Privatwirtschaftliche Umsetzung statt Abgabe

Anstatt der vorgesehenen 30 neuen Planstellen im UBA würde eine privatwirtschaftliche Umsetzung die vorhandenen Strukturen, Daten und das Know-how der Zentralen Stelle Verpackungsregister nutzen.

2. Kostenberechnung auf Basis des Gewichts

Die Kostenberechnung sollte ausschließlich auf Basis des Gewichts der Produkte erfolgen. Eine Berücksichtigung von anderen Parametern ist nicht praxisgerecht: Volumen verändert sich, Stückzahl ist schwer zu erfassen. Außerdem droht ansonsten eine massive Überdeckung der tatsächlichen Kosten.

3. Im Gesetz festlegen, wer wieviel wofür zahlen soll

Im Gesetz sollte geregelt werden, welche Unternehmen für welche Produkte in welcher Höhe zahlen sollen. Diese Entscheidung sollte nicht – am Parlament vorbei – allein von BMUV und UBA getroffen werden.

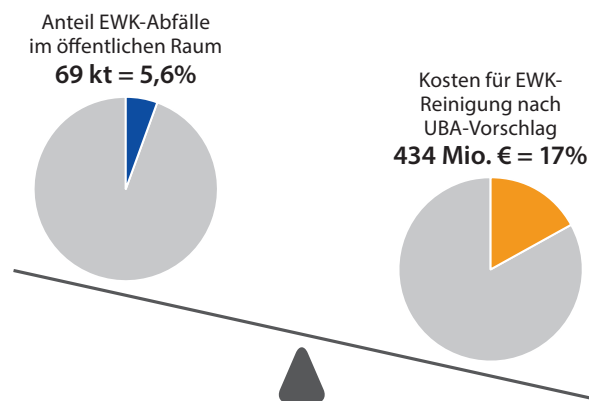
Unser Beitrag zum UN-Nachhaltigkeitsziel:

14.1: Bis 2025 alle Arten der Meeresverschmutzung, insbesondere durch vom Lande ausgehende Tätigkeiten und namentlich Meeresmüll und Nährstoffbelastung, verhüten und erheblich verringern.

12.5: Bis 2030 das Abfallaufkommen durch Vermeidung, Verminderung, Wiederverwertung [Recycling] und Wiederverwendung deutlich verringern.



UBA-Vorschlag führt zur Schiefelage bei Kostenerstattung



Zwei unterschiedliche Vorschläge zur Abgabenhöhe:

	UBA-Vorschlag basierend auf Gewicht, Volumen und Stückzahl		Vorschlag basierend ausschließlich auf Gewicht (pbo-Studie)	
	€/t	Mio. €	€/t	Mio. €
Lebensmittelbehälter	177	52	66	19,5
Tüten und Folienverpackungen	871	65	351	26
Getränkebehälter (bepfandet)	1	0,4	1	0,4
Getränkebehälter (unbepfand.)	245	45	159	29
Getränkebecher	1.231	72	615	36
Leichte Kunststofftragetaschen	3.790	26,5	1.523	10,6
Feuchttücher	60	6,4	43	4,5
Luftballons	4.338	4,3	660	0,6
Tabakprodukte mit Filter	8.945	161	2.137	38
insgesamt:		434		164

Die Höhe der Sonderabgabe soll in einer Rechtsverordnung vom BMUV festgelegt werden. Nach UBA-Vorschlag sollen für die 5,6 Gewichtsanteil der Einweg-Kunststoff (EWK)-Produkte im öffentlichen Abfall (69.000 t) mehr als 17% (434 Mio. Euro) der Gesamtkosten für die öffentliche Reinigung bezahlt werden (Quelle: UBA-Abschlussbericht 11/2022). Grund dafür ist, dass die UBA-Berechnung nicht ausschließlich auf Gewicht basiert, sondern auch Volumen und Stückzahl einbezieht, was die Kosten unverhältnismäßig in die Höhe treibt und zu einer Überkompensation der Kommunen führt.

Welche Kosten sollen erstattet werden?

Hersteller bzw. Inverkehrbringer bestimmter Einwegkunststoffprodukte (s.u.) sollen anteilig die Kosten der Kommunen tragen für:

1. die **Sammlung der in öffentlichen Sammelsystemen entsorgten Abfällen** dieser Artikel, einschließlich der Infrastruktur und ihres Betriebs, sowie Kosten für Beförderung und Behandlung dieser Abfälle,
2. **behördlich veranlasste Reinigungsaktionen** im Zusammenhang mit Abfällen dieser Artikel und der anschließenden Beförderung,
3. Sensibilisierungsmaßnahmen,
4. ggf. spezifische Behälter für Tabakprodukte.

Erfasst sind bestimmte Einweg-Kunststoff-Produkte, u.a. **feste und flexible Lebensmittelverpackungen für den Sofortverzehr (mit weiteren Anforderungen), Getränkebehälter und -becher** sowie leichte Tragetaschen.

Wer soll zahlen?

Der Gesetzentwurf lässt offen, wer in der Wertschöpfungskette zahlungspflichtig ist, da neben dem Produzenten des EWK-Produkts auch dessen Befüller und Importeur genannte werden. Das UBA soll festlegen, wer zahlungspflichtig ist.

Gegen den Vorschlag, Verpackungsproduzenten zur Abgabe heranzuziehen, spricht schon, dass lediglich „Tüten und Folienverpackungen mit Lebensmittelinhalt“ erfasst sind, leere Verpackungen also nicht. Dagegen spricht auch, dass sich im öffentlichen Raum als Müll bzw. Abfall nur Lebensmittelverpackungen finden, die bereits mit Ware befüllt waren und die von den Verbrauchern legal oder illegal entsorgt wurden. Schließlich wissen die Verpackungsproduzenten häufig gar nicht, womit ihre gewerblichen Kunden die Verpackungen befüllen.



IK Industrievereinigung Kunststoffverpackungen e.V.

Dr. Martin Engelmann
m.engelmann@kunststoffverpackungen.de
Tel. 06172 / 9266-72